



Schutzkonzept für
Kindertageseinrichtungen
der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V.

**AWO Kita Goeschelstrasse
Kindergarten
Goeschelstrasse 9
91056 Erlangen**

Inhaltsverzeichnis

1.	Handhabung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung.....	4
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.1	Die zehn Kinderrechte nach UNICEF	5
3.	Die AWO als Träger: Leitbild und Grundwerte	7
4.	Kindeswohlgefährdung und Signale.....	8
4.1	Differenzierung von Kindeswohlgefährdendem Verhalten in drei Stufen	8
4.1.1	Grenzverletzungen.....	9
4.1.2	Übergriffe	9
4.1.3	Strafrechtlich relevante Übergriffe.....	10
5.	Personal.....	11
5.1	Bewerbung und Einstellung.....	11
5.2	Einarbeitung	11
5.3	Unterstützende Maßnahmen	12
6.	Pädagogische Grundlagen.....	13
6.1	Professionelle Beziehungsgestaltung.....	13
6.2	Schlafen und Ruhen	14
6.3	Essenssituation	15
6.4	Hygiene	15
6.5	Eingewöhnung.....	16
6.6	Partizipation.....	17
6.6.1	Beteiligungsprojekt.....	18
6.6.2	Beschwerdeverfahren	18
6.7	Raumkonzept	20
6.7.1	Bereiche mit höchster geschützter Intimität	20
6.7.2	Bereiche mit mittlerer Intimität.....	20
6.7.3	Bereiche mit geringer Intimität	21
6.7.4	Bereiche ohne besondere Intimität	21
6.7.5	Öffentliche Räume	21
6.8	Recht am eigenen Bild	21
6.9	Sexualpädagogik.....	21
6.10	Elternpartnerschaft	23
7.	Konkrete Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen.....	24
7.1	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	24
7.2	Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach §47 SGB VIII.....	24
8.	Umgang im Team.....	25
8.1	Teamkultur	25
8.2	Verfahren in Akutsituationen	25
9.	Quellenverzeichnis.....	27
10.	Anlage:.....	29



Vorwort

Als Träger von Kindertageseinrichtungen legt der AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt großes Augenmerk sowohl auf die Partizipation als auch auf die Einhaltung von Kinderrechten und den Kinderschutz. Mit dem hier vorliegenden trägerspezifischen Schutzkonzept wurde vor diesem Hintergrund ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz formuliert, das als verbindliche Ergänzung sowohl zur Rahmenkonzeption als auch zu den individuellen Einrichtungskonzeptionen zu verstehen ist. Es bietet Orientierung und Handlungssicherheit für die Mitarbeiter*innen und dient darüber hinaus als Informationsquelle für alle Interessierten. Wir wollen Kindern einen Raum bieten, in dem sie sich sicher fühlen, ihre Persönlichkeit optimal entwickeln können, einen gewaltfreien Umgang erleben und an allen Entscheidungen beteiligt werden.

1. Handhabung des Schutzkonzeptes in der Einrichtung

Der hier vorliegende Text formuliert die trügerspezifischen Grundlagen zum Thema Kinderschutz. In jeder unserer Kinderbetreuungseinrichtungen wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine erweiterte Version dieses Schutzkonzeptes erarbeitet, in der die Punkte 6-8 einrichtungsspezifisch ausgearbeitet werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Basis eines Kinderschutzkonzeptes sind Gesetzestexte unterschiedlicher hierarchischer Ebenen. So verpflichten sich auf internationaler Ebene alle unterzeichnenden Vertragsstaaten im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC / UN Kinderrechtskonvention), „dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht“ (CRC Art. 3 Abs. 3).

Auf Bundesebene sind es das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie das Sozialgesetzbuch (SGB), die die Weichen für einen gelingenden Kinderschutz in Betreuungseinrichtungen stellen. Folgende Auszüge bilden vor diesem Hintergrund die Grundlage des vorliegenden Textes und werden teilweise in späteren Kapiteln noch genauer ausgeführt:

- „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (GG Art. 1).
- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 BGB Abs. 2).
- „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen [und dass] bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird [...]“ (§8a SGB VIII Abs. 4).
- „Die Erlaubnis [für den Betrieb einer Einrichtung] ist zu erteilen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 SGB VIII Abs. 2).
- „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen“ (§ 47 SGB VIII).

- „Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung [...] im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung [...] von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen“ (§ 45 SGB VIII Abs. 3).

Auch auf Landesebene sind Aspekte des Kinderschutzes verankert. Hier kommt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zum Tragen:

- „Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen [und dass] bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird [...]“ (BayKiBiG Art. 9b).

2.1 Die zehn Kinderrechte nach UNICEF

Zur Veranschaulichung der UN-Kinderrechtskonvention wurden von der UNICEF die in vielen Publikationen zitierten „zehn Kinderrechte“¹ formuliert. Sie sollen auch an dieser Stelle eine explizite Erwähnung finden, da sie in den Einrichtungen des AWO Bezirksverbands Erlangen-Höchstadt stets präsent und nicht zuletzt als fundamentaler Grundstein all unserer Überlegungen zum Thema Kinderschutz zu verstehen sind.

- **Das Recht auf Gleichheit/Recht auf eigenen Namen**
gilt für jedes Kind. Kinder dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden, dies gilt auch für ihre Familien.
- **Das Recht auf Gesundheit**
sichert den Kindern ein gesundes Aufwachsen zu. Kinder sollen keine Not leiden, sie sollen gesund leben können und Geborgenheit finden.
- **Das Recht auf Bildung**
beschreibt dass Kinder, ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend, lernen, zur Schule gehen und eine Ausbildung machen dürfen.
- **Das Recht auf Spiel, Freizeit**
und Ruhe sichert den Kindern eine selbstbestimmte Freizeit, in der sie spielen, sich erholen oder sich an kulturellen oder künstlerischen Angeboten beteiligen können

¹ <https://awo-mit-recht.de/kinderrechte/die-10-wichtigsten-kinderrechte/>, sowie:
<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/120800/cc3ad0cfdd17bb58a3799c92d923568b/ak081-lehrerheft-web-data.pdf>
jeweils Zugriff am 17.01.2023.

- **Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung/Recht auf Information und Beteiligung**
sichert den Kindern Mitbestimmung zu, wenn es um sie geht. Sie können sich dazu informieren und ihre Meinung frei äußern. Sie müssen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.
- **Das Recht auf gewaltfreie Erziehung/ Recht auf Schutz vor Gewalt und Privatsphäre**
sichert den Kindern ein Aufwachsen ohne Gewalt zu.
- **Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**
soll sicherstellen, dass Kinder im Krieg und auf der Flucht besonderen Schutz und humanitäre Hilfe erfahren müssen.
- **Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung/Recht auf Schutz vor Ausbeutung**
verpflichtet dazu Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.
- **Das Recht auf Elterliche Fürsorge/Recht auf Eltern**
sichert den Kindern zu bei ihren Eltern zu leben, auch wenn diese getrennt leben. Die Elternsorgen für das Wohl des Kindes.
- **Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung/Besondere Rechte auf Behinderung**
sichert den Kindern die aktive Teilnahme am Leben in einer Gesellschaft, durch eine besondere Fürsorge und Förderung, zu.

3. Die AWO als Träger: Leitbild und Grundwerte

Das hier vorliegende Schutzkonzept ist als eine Selbstverpflichtung des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt und all seiner Mitarbeiter*innen zu verstehen und gründet nicht zuletzt auf dem Menschenbild, das sich in den AWO-Grundwerten Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit manifestiert.

Vor dem Hintergrund des Kinderschutzgedankens bedürfen diese Schlagworte einer Übersetzung in eine pädagogische Grundhaltung, die wir jedem einzelnen von uns betreuten Kind entgegenbringen möchten:

Solidarität – „Du bist Teil einer Gemeinschaft, in der wir alle aufeinander achten und genau hinhören, wenn du oder ein anderes Kind sich äußern.“

Toleranz – „Du lernst in unserer Einrichtung verschiedenste Menschen kennen und hast Kontakt zu unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Du sollst in der Gestaltung unseres sozialen Miteinanders erleben, dass all diese Überzeugungen ihre Daseinsberechtigung haben und deine Rechte in keiner Weise einschränken.“

Freiheit – „Du darfst dich uneingeschränkt gemäß deinen eigenen Bedürfnissen entfalten und hast stets die Freiheit, ein deutliches 'Nein' zu äußern.“

Gerechtigkeit – „Unabhängig von deinen individuellen Voraussetzungen erlebst du in unserer Einrichtung einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Gemeinschaft und Kultur. Dieses Erleben soll dich dabei unterstützen, allen zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen mit einem verlässlichen Gerechtigkeitsempfinden zu begegnen.“

Gleichheit – „In unserem gemeinsamen Alltag erfährst du immer wieder aufs Neue, dass all die genannten Punkte sowohl für dich als auch für alle anderen Beteiligten gelten. Es ist dabei nicht von Bedeutung, welches Alter oder Geschlecht du hast, welcher ethnischen oder sozialen Herkunft du entstammst und welche individuellen Fähigkeiten du mitbringst.“

4. Kindeswohlgefährdung und Signale

Der Begriff Kindeswohl beschreibt ein am Wohl des Kindes, an seinen Bedürfnissen ausgerichtetes Verhalten und Handeln in unseren Kindertageseinrichtungen.

Als zentrale Kategorien hierfür seien in Anlehnung an Fröhlich-Gildhoff, Rönna-Böse und Tinius (2017) die menschlichen Grundbedürfnisse genannt:

- Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Hygiene, Schutz...)
- Bedürfnis nach beständigen Beziehungen (Freundschaften, Fürsorge, Gemeinschaft)
- Bedürfnis nach Selbstwert und Selbstwertschutz (Selbstachtung, Anerkennung, Wahrung der eigenen Rechte, Recht auf Unversehrtheit...)
- Bedürfnis nach Exploration und Weltaneignung (individuelle Erfahrungen, Talente und Fähigkeiten, Neugier, Interesse, Kompetenzzuwachs...)
- Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle (Grenzen und Struktur, Partizipation...)

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein:

- durch körperliche und seelische Vernachlässigung
- durch seelische Misshandlung
- durch körperliche Misshandlung
- durch sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für Kindeswohlgefährdungen. Als Anhaltspunkt können plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes dienen, die u.a. wie folgt beobachtbar wären:

- diffuse Ängste
- Vermeiden von Orten, Menschen, Situationen
- Regression (z.B. wieder einnässen)
- altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten (z.B. körperliches Angehen fremder Menschen, sich auf den Schoß setzen, sich jemandem körperlich „anbieten“)
- aggressives Verhalten

4.1 Differenzierung von kindeswohlgefährdendem Verhalten in drei Stufen

Grundsätzlich können Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenze überschreiten sowohl von Erwachsenen als auch von anderen Kindern ausgeübt werden. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit ebendiesen Grenzüberschreitungen wird laut Enders je nach Schwere zwischen

Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Übergriffen unterschieden.

4.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und resultieren i.d.R. aus fachlichen und persönlichen Unzulänglichkeiten. Ob eine Verhaltensweise vom Gegenüber als Grenzverletzung empfunden wird, liegt stets in der individuellen Wahrnehmung. Als Beispiele seien folgende Situationen aus dem Betreuungsalltag genannt:

- Körperkontakt (Kind auf den Schoß ziehen, beim Wickeln auf den Bauch küssen, ungefragt umziehen, unangekündigt den Mund abwischen oder das Lätzchen überziehen, Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern...)
- Kosenamen geben
- das Kind stehen lassen und ignorieren
- Sarkasmus, Ironie
- unangemessene Sanktionen (Separierung...)
- Grenzverletzungen durch andere Kinder bagatellisieren („Ist doch nicht so schlimm“, „Da bist du selber schuld“, ...)
- Überforderungen („Alle Kinder können das schon“, „Du musst doch jetzt Schuhe binden können“, ...)

4.1.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Auch wenn eine anfängliche Grenzverletzung wissentlich wiederholt wird, ist die Grenze zum Bereich des Übergriffs überschritten. Beispiele hierfür können sein:

- respektloser Umgangsstil (Bloßstellen, Auslachen, persönliche Abwertungen, abwertende/ rassistische Bemerkungen, Vergleichen von Kindern, Bitten um Hilfe als „Petzen“ abwerten, ...)
- unangemessene Sanktionen (solange beim Essen sitzen bis alles aufgegessen ist, am Tisch sitzen bis das Kind „weiß“ warum es etwas gemacht hat, lauter Ton, Befehle, ...)
- Missachtung von grundlegenden Kinderrechten (nach privaten Dingen ausfragen, Kinder nicht beteiligen, massive Missachtung des Rechts am eigenen Bild, ...)
- Unterstützung verweigern („Du bleibst so lange sitzen bis du deine Schuhe gebunden hast“, keine Hilfe bei Konflikten, ...)

4.1.3 Strafrechtlich relevante Übergriffe

Als strafrechtlich relevanter Übergriff wird grundsätzlich jede Form der Gewalt gegenüber Kindern bezeichnet. Der Erwachsene nutzt hier seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, was sich wie folgt äußern kann:²

- körperliche Züchtigung (Schlagen, Treten, Kind hinter sich herzerren, Kind schütteln, Kind einsperren, Kind fixieren, körperlich zum Essen oder Schlafen zwingen, mit Gewalt wickeln, ...)
- sexualisierte Gewalt in jeder Form

² Eberhardt, Enders, Kelkel, Kossatz 1990

5. Personal

Wesentliche Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz in unseren Einrichtungen sind die Personalauswahl, der Führungsstil und die persönliche Grundhaltung der Mitarbeiter*innen. Dazu gehören:

- der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz,
- der professionelle Umgang mit dem Austesten der Kinder von Grenzen
- sowie der Umgang mit der kindlichen Sexualität.

Sowohl im Einstellungsverfahren als auch in der anschließenden Einarbeitungsphase und im späteren Anstellungsverhältnis finden diese Bausteine stets große Beachtung.

5.1 Bewerbung und Einstellung

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerber*innen darüber in Kenntnis gesetzt, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen. Sie werden zu ihren persönlichen Haltungen, ihrem Umgang und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt.

Beim formellen Teil achtet die Personalabteilung/Einrichtungsleitung auf die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (Persönliche Eignung nach §72 SGB VIII), das nicht älter als fünf Jahre sein darf. Gleichfalls sind ein häufiger Stellenwechsel und Lücken im Lebenslauf zu beachten. Referenzen des vorherigen Arbeitgebers liegen vor. Eine Unterweisung in das Schutzkonzept ist obligatorisch. Dies gilt für alle im Bereich der Kindertagesstätten für

den AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt arbeitenden Personen, seien es Festangestellte, Ehrenamtliche, Praktikant*innen oder geringfügig Beschäftigte.

Neue Mitarbeiter*innen werden bei Vertragsabschluss über das AWO Schutzkonzept unterrichtet.

5.2 Einarbeitung

Unsere neuen Mitarbeiter*innen werden von der Einrichtungsleitung, die Leitungen von der Geschäftsleitung, im persönlichen Gespräch begrüßt.

Der Umgang der Mitarbeiter*in mit dem Thema Kinderschutz ist Teil der obligatorischen Probezeit-Beurteilung, die durch ein ausführliches Reflexionsgespräch abgerundet wird.

Es finden regelmäßige Mitarbeitergespräche mit der Leitung statt, in denen das pädagogische Handeln thematisiert wird. Auch auf der nächsthöheren Ebene finden

regelmäßige Mitarbeitergespräche statt. Diese werden seitens der Geschäftsleitung mit der jeweiligen Einrichtungsleitung geführt.

5.3 Unterstützende Maßnahmen

Alle Mitarbeiter*innen des AWO Kreisverbands Erlangen-Höchstadt haben die Möglichkeit, sich fort- und weiterzubilden. Die Grundlagen des Schutzkonzeptes sind in allen Einrichtungen präsent und werden in Teamsitzungen in der Einrichtung bearbeitet – bei Bedarf mit externer Unterstützung.

Eine fundierte Umsetzung des Schutzkonzeptes setzt eine Teilnahme aller Mitarbeiter*innen hieran voraus.

Im Rahmen dieser regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen haben die Mitarbeiter*innen Gelegenheit, Modelle der kollegialen Beratung und Fallbesprechungen zu praktizieren. Zusätzlich steht jedem Haus außerdem bei Bedarf ein Konzeptionstag zur Bearbeitung aller konzeptionellen Elemente (Hauskonzeption, Schutzkonzept) zur Verfügung. So reflektieren die Teams regelmäßig persönliche Haltungen, evaluieren Prozesse und überprüfen situationsorientiert ihre hauseigenen Konzeptionen und Verfassungen auf Aktualität. Bei diesen Prozessen obliegt es der Einrichtungsleitung, die Teilnahme der Mitarbeiter*innen verpflichtend auszusprechen.

6. Pädagogische Grundlagen

Unser Bild vom Kind ist geprägt von der Grundhaltung, dass Bildung von Geburt an mit allen Sinnen im sozialen Prozess stattfindet. Kinder und Erwachsene gestalten das Aufwachsen gleichermaßen aktiv mit.

Die Einrichtungen des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt orientieren sich bei der Gestaltung der frühkindlichen Bildung am Situationsansatz, an den Lebenssituationen und der konkreten Lebenswelt der Kinder.

Die hier angeführten Unterpunkte betreffen alle Altersstufen und Einrichtungsbereiche. Gerade Aspekte wie Schlafen, Hygiene und Eingewöhnung beschränken sich nicht auf den Fokus der Krippe.

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Einen der wesentlichsten Schutzfaktoren in der kindlichen Entwicklung stellt eine gelungene Erwachsenen-Kind-Beziehung dar. Die Beziehungsgestaltung im Alltag ist von großer Bedeutung v.a. im Hinblick auf die Entwicklung der Resilienz (Widerstandsfähigkeit) der Kinder. Hierzu benötigen sie die professionelle Unterstützung von den pädagogischen Fachkräften in unseren Einrichtungen.

Um diese gewähren zu können, bedarf es einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema Nähe und Distanz:

- Alle Kinder haben das Recht auf Gleichbehandlung.
- Wir bieten Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an.
- Wir entziehen den Kindern die emotionale und körperliche Zuwendung nicht, um sie zu bestrafen.
- Wir achten auf eine professionelle Distanz.
- Wir teilen keine Geheimnisse mit den Kindern.
- Körperliche Kontaktaufnahme geht grundsätzlich von den Kindern aus.
- Sofern es nötig ist, dass die körperliche Kontaktaufnahme von uns ausgeht (z.B. hochnehmen, um eine Gefahr abzuwenden), wird diese Handlung verbal begleitet, sodass die Kinder wissen, was geschieht und nachvollziehen können, weshalb dies geschieht.
- Wir nutzen keine Kosenamen.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und Familien transparent.
- Wir handeln authentisch im Umgang mit den Kindern.
- Wir kommunizieren mit den Kindern auf Augenhöhe, d.h. wir passen uns ihren individuellen sprachlichen Fähigkeiten an.

- Wir zeigen den Kindern transparent und nachvollziehbar unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten auf.

6.2 Schlafen und Ruhen

Die Punkte Schlafen und Ruhen haben eine hohe Bedeutung in allen unseren Kindertageseinrichtungen. Sie zählen zu den Grundbedürfnissen und sind genauso wichtig wie die regelmäßige Nahrungsaufnahme. Wird diesem Bedürfnis nicht nachgekommen, hat dies gravierende Auswirkungen auf den gesamten kindlichen Organismus. In Extremfällen können bei Kindern eine verzögerte Entwicklung, Sprachdefizite, ADHS, Formen von Adipositas und vieles mehr die Folge sein.

In den dringend erforderlichen Ruhe- bzw. Schlafphasen verarbeiten Kinder ihre vielfältigen Erlebnisse des Tages. Dazu gehören Abläufe, Regeln, Konflikte, Beziehungen, Transitionen und die gesamte Lernleistung, die vom Kind im Tagesablauf erbracht wurde.

Alle unsere Kindertageseinrichtungen haben im Team unter fachlicher Begleitung ein Schlaf- und Ruhekonzept entwickelt oder werden dies entwickeln.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Kinder erhalten die Möglichkeit sich auszuruhen und zu schlafen. Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen.
- Jedes Kind hat die Möglichkeit seinem eigenen Schlafbedürfnis nachzugehen.
- Die Kinder werden nicht wachgehalten, sie dürfen jederzeit schlafen, wenn sie müde sind.
- Wir bieten eine vertrauensvolle Umgebung mit Struktur und Ritualen.
- Für Kinder unter einem Jahr ist eine Schlafwache verpflichtend.
- Die Kinder sind beim Schlaf bekleidet, solange sie nichts Gegenteiliges selbst einfordern.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, wahren aber unbedingt die gebotene Distanz.
- Alle Kinder erhalten eine Einschlafbegleitung, die ihren individuellen Ansprüchen entspricht (Nähe, Flasche, Schnuller, Wahl der Bezugsperson...).
- Der Schlafrum ist nicht verschlossen, jedes Team-Mitglied kann jederzeit den Raum betreten.
- Die Türe zum Schlafrum wird nie geschlossen, um unmittelbar auf Bedürfnisse der Kinder oder gefährliche Situationen reagieren zu können. Sie ist so weit geöffnet, dass Blick- und Hörkontakt gegeben ist.

6.3 Essenssituation

Ernährung ist ein Kernthema in unseren Kindertageseinrichtungen, dem im Hinblick auf das Thema Gesundheit eine zentrale Bedeutung zukommt.

Mahlzeiten sind ein kulturelles und soziales Ereignis mit Ritualen und ein wichtiges und vielseitiges Lern- und Erfahrungsfeld für alle Kinder. Essen ist als pädagogisches Angebot zu sehen.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Kein Kind wird zum Essen gezwungen.
- Essen versteht sich als pädagogisches Angebot, Kinder werden eingeladen und inspiriert.
- Kein Kind muss „probieren“. Wenn ein Kind deutlich macht, dass es nicht probieren möchte, bekommt es auch kein „Probierhäppchen“ auf den Teller.
- Kinder hören auf zu Essen, wenn sie satt sind. Sie dürfen so lange und ausgiebig essen, wie sie es selbst entscheiden.
- Wenn die Kinder mit dem Essen fertig sind, werden sie nicht gezwungen am Tisch sitzen zu bleiben. Altersentsprechend und individuell angemessen beenden wir die Mahlzeiten.
- Jedes Kind hat das Recht von allen Gängen zu essen.
- Kein Kind muss sich die Nachspeise „verdienen“.
- Kinder müssen das Grundbedürfnis nach Trinken und Essen zeitnah stillen können.
- Das Thema Essen wird nicht als Mittel für Lob oder Tadel genutzt.
- Die Kinder werden nicht gefüttert, wenn sie deutlich machen, dass sie selbstständig essen wollen.

6.4 Hygiene

Körperpflege zählt zu den Alltagsroutinen in unseren Kindertageseinrichtungen. Diese sind wichtige Voraussetzung für die Gesundheit des Kindes. Pflegesituationen sind stets auch intensive Lernsituationen. In diesem Bereich sind die Kinder ganz auf die Fürsorge und Unterstützung unserer Fachkräfte angewiesen.

Eine beziehungsorientierte Pflege bedeutet, dass Fachkräfte eine gute Beziehung zu den Kindern haben, auf die Signale der Kinder achten, die Kinder bei den Pflegehandlungen unterstützen und Pflege nicht als lästige Nebensache erleben.

Die Erfahrungen der eigenen Körperlichkeit und der zunehmenden Eigenständigkeit bei der Körperpflege unterstützen Kinder dabei, ein positives Selbstbild zu entwickeln.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Die Sanitärausstattung entspricht den hygienischen und sicherheitstechnischen Standards.
- Die Privatsphäre (Schutz vor fremden Blicken) ist gewährleistet.
- Der Toilettengang wird, dem Entwicklungsstand entsprechend, nur wenn das Kind um Hilfe bittet begleitet. Die pädagogische Fachkraft bietet Unterstützung in jeglicher Form an.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür an.
- Wir ermöglichen einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Das Kind entscheidet von wem es gewickelt oder abgeputzt wird. Der Wunsch nach einer Vertrauensperson wird respektiert.
- Das Kind entscheidet ob und wie es gewickelt wird. Das Gegenteil wäre eine Form der Gewalt, die nicht zuletzt als Türöffner für spätere sexuelle Übergriffe verstanden werden kann.
- Alle Handlungsschritte der pädagogischen Fachkraft werden vor der Umsetzung angekündigt (z.B. Nase putzen...).
- Wir benennen die Körperteile korrekt.
- Die Kinder cremen sich z.B. mit Sonnencreme selbständig ein, Fachkräfte bieten ihre Hilfe an.
- Auf Wunsch des Kindes helfen wir beim An- und Ausziehen.
- Neue Mitarbeiter*innen wickeln erst, und auch nur ab dem Zeitpunkt den die Kinder festlegen, nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Praktikant*innen oder kurzzeitige Aushilfen wickeln nicht.

6.5 Eingewöhnung

Dem Übergang von der Familie in eine unserer Kindertageseinrichtungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Oftmals ist dies die erste Transition, die Kinder in ihrem Bildungsverlauf bewältigen. Dies kommt besonders bei Kindern unter drei Jahren deutlich zum Tragen. Hier entsteht eine gemeinsame Verantwortung von Eltern und pädagogischer Fachkraft. Offenheit, Akzeptanz und eine gemeinsame Abstimmung sind in diesem Zusammenhang unerlässlich.

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes sind uns folgende Grundlagen wichtig:

- Jede Einrichtung hat ein professionell erstelltes Eingewöhnungskonzept.
- Das Übernehmen körpernaher Tätigkeiten (z.B. Wickeln) durch das Personal unserer Einrichtung und die Anwesenheit des jeweiligen Kindes in der Kita in sensiblen Phasen (z.B. Schlafen) sind immer die letzten Schritte in einer Eingewöhnung.
- Eltern wird ermöglicht ihr Kind zu begleiten.
- Jedes Kind und jede Familie bekommen die Zeit, die sie brauchen.

- Wir beugen uns nicht dem Zeitdruck von Eltern oder äußeren Umständen. Das Tempo einer Eingewöhnung orientiert sich stets am jeweiligen Kind. Es bekommt immer die Zeit, die es braucht.
- Wir vermitteln den Eltern bereits im Erstgespräch einen realistischen Zeitrahmen und machen darauf aufmerksam, dass dieser jederzeit überschritten werden kann. So wollen wir sicherstellen, dass die Eltern genug Zeit für die Eingewöhnung haben und alleine das Kind die zeitliche Dauer einer Eingewöhnung bestimmt.
- Wir stehen im täglichen Austausch mit den Eltern, um daraus resultierend die weitere Vorgehensweise zu gestalten und auf die individuellen Prozesse während der Eingewöhnung einzugehen.
- Trennungsversuche können abgebrochen werden, wenn deutlich wird, dass das Kind noch nicht bereit ist.
- Auch nach einer scheinbar abgeschlossenen Eingewöhnung können Rückschritte auftreten. Auf diese wird individuell eingegangen.
- In der Eingewöhnungsphase muss kein Kind am Tagesablauf teilnehmen (z.B. sich an den Tisch setzen und essen).
- Die Bezugsperson des Kindes kann innerhalb der Eingewöhnung wechseln, wenn das Kind zu einer anderen Bezugsperson eine bessere Bindung aufbaut/ eine andere Bezugsperson wählt.
- Wenn die Bezugsperson des Kindes krank ist, wird die Eingewöhnung unterbrochen. Das Kind muss nicht bei pädagogischen Mitarbeiter*innen bleiben, zu denen es keinen Bezug hat.
- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das im Moment nicht will. Diese Situationen finden immer im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter*innen statt.

6.6 Partizipation

Die Grundhaltung, Kinder als Persönlichkeiten zu sehen, verpflichtet die pädagogischen Mitarbeiter*innen des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt dazu, Kinder in allen Belangen, die sie im Betreuungsalltag betreffen, mitentscheiden und mithandeln zu lassen. Diese Haltung, die Kinder mitreden und Einfluss nehmen lässt, findet sich auch in unserem Schutzkonzept wieder und wird in allen unseren Einrichtungen gelebt.

Partizipation ist ein Qualitätskriterium für unsere Kitas. Die Rechte der Kinder werden geachtet, Selbstbewusstsein und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gefördert, was Kinder zu Experten für die Gestaltung ihres eigenen Lebens macht.

Vor diesem Hintergrund wird auch in unserem Schutzkonzept das Recht auf die eigene Entscheidung uneingeschränkt festgesetzt. Jede Einrichtung erarbeitet ein Beteiligungsprojekt und setzt sich darüber hinaus konkret mit dem Umgang und dem

Ablauf von Beschwerden auseinander. So werden Möglichkeiten zur Beschwerde für alle Beteiligten transparent gemacht.

6.6.1 Beteiligungsprojekt

Beteiligungsprojekte haben, anders als etwa ein Bildungsprojekt, keinen offenen Ausgang, sondern zielen klar darauf ab, Kinder aktiv zu beteiligen und am Ende eine bewusste Entscheidung zu treffen. Es gibt ein klares Ziel mit der Festlegung der einzelnen Schritte und Vorgehensweisen. Die darin enthaltenen Entscheidungsrechte der Kinder werden in pädagogischen Schritten zur Meinungsbildung begleitet. Dazu bedarf es einer guten Unterstützung durch die pädagogischen Fachkräfte.

Diese Projektmethode ist in allen unseren Einrichtungen präsent und wird immer wieder angewandt, um Kinder in Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen und sie am Gemeinschaftsleben zu beteiligen.

Im Gesamtprozess der Etablierung von Partizipation in den Einrichtungen sind Beteiligungsprojekte als Einstiegsmethode zu verstehen, die mittelfristig den Weg für die Festlegung im Konzept ebnen sollen.

6.6.2 Beschwerdeverfahren

Da pädagogische Beziehungen immer von einem Machtgefälle geprägt sind, erfahren Kinder in Kindertageseinrichtungen immer wieder, dass ihre Äußerungen und Beschwerden von Erwachsenen nicht ernst genommen werden. Sie erleben, dass in vielen Situationen über ihre eigentlichen Anliegen, Bedürfnisse und Wahrnehmungen hinweggegangen wird. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2021 im Bundeskinderschutzgesetz das Recht der Kinder auf ein Beschwerdeverfahren verankert.

Um ein konkretes Beschwerdeverfahren zu entwickeln, setzen sich unsere Teams mit folgenden Fragen auseinander:

- *Worüber können sich Kinder in der Kita beschweren?*
- Die Kinder haben das Recht, sich über alle sie betreffenden Angelegenheiten zu beschweren.

- *Wie bringen Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck?*
- Die Kinder können Beschwerden durch Gestik, Mimik und Geräusche (z.B. weinen) zum Ausdruck bringen.
- Die Kinder können sich jederzeit im Gespräch mit dem Personal beschweren.
- Je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder besteht die Möglichkeit z.B. eine Kritikbox aufzustellen. Auf künstlerischem Wege oder mit Hilfe der Fachkräfte/Eltern können die Kinder hier Zettel vorbereiten und einschmeißen.

- *Wie werden Kinder angeregt, sich zu beschweren?*
- Wenn die Kritikbox verwendet wird, ist diese sichtbar auf Augenhöhe der Kinder und für sie zugänglich aufzustellen.
- Durch die Thematisierung der Beschwerden bzw. der daraus folgenden Konsequenzen (z.B. im Morgenkreis oder Kinderkonferenzen), wird den Kindern die Möglichkeit einer Beschwerde regelmäßig ins Gedächtnis gerufen.
- Im täglichen Ablauf durch die sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse der Kinder und der gezielten Motivation/ Ermutigung ihre Bedürfnisse altersentsprechend zu äußern.

- *Wo und bei wem können sie sich beschweren?*
- Die Kinder haben die Möglichkeit sich bei allen Mitarbeiter*innen in der Einrichtung zu beschweren.

- *Wie werden Beschwerden aufgenommen und dokumentiert?*
- Die Beschwerden der Kinder werden angehört, bearbeitet (besprechen und nach Lösungen suchen), dokumentiert und aufbewahrt. Jede Gruppe hat dabei ihre eigene Methode.

- *Wie werden die Beschwerden bearbeitet bzw. Abhilfe geschaffen?*
- Das Team bespricht Beschwerden intern.
- Beschwerden aus den einzelnen Gruppen können auch im Gruppenleitermeeting oder im Rahmen kollegialer Beratung besprochen werden.
- Bei nicht-anonymen Beschwerden gehen wir ins Einzelgespräch mit dem Kind.
- Beschwerden können im Rahmen von Kinderkonferenzen besprochen werden.

- *Wie wird der Respekt gegenüber den Kindern zum Ausdruck gebracht?*
- Die Kinder erleben, dass ihre Beschwerden ernstgenommen werden, indem die pädagogischen Mitarbeiter*innen sich auf „Augenhöhe“ mit ihnen darüber unterhalten.
- Die pädagogischen Mitarbeiter*innen machen sich nicht über die Beschwerden der Kinder lustig.
- Wenn aus einer Beschwerde keine Änderung erfolgen kann, wird dies den Kindern transparent gemacht und nachvollziehbar erklärt.
- Durch Konsequenzen, die sich aus den Beschwerden ergeben, erleben Kinder Selbstwirksamkeit.

- *Wie können sich Fachkräfte gegenseitig unterstützen?*
- Möglichkeiten zum Austausch unter den Fachkräften werden ermöglicht (z.B. kollegiale Beratung)

Dabei reicht es nicht aus, den Umgang mit Beschwerden der Kinder und die strukturelle Umsetzung einmalig festzuschreiben. Vielmehr geht es darum, einen Teamprozess zu initiieren, der die Beschwerden als Entwicklungschance sowohl für die Kinder als auch für die pädagogischen Mitarbeiter*innen versteht. Weiterhin ermöglicht dieser Prozess, die eigene Dialogfähigkeit zu hinterfragen und Regeln und Strukturen immer wieder den Bedürfnissen der Kinder anzupassen. Ziel ist es, für alle Beteiligten durch einen möglichst transparenten Verfahrensablauf ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten.

6.7 Raumkonzept

Alle unsere Einrichtungen sind unterschiedlich aufgebaut, somit hat jedes Haus ein individuelles Raumkonzept. In jeder Einrichtung sind Räume bzw. Bereiche mit einem unterschiedlichen Grad an Intimität zu finden, für die in unserem Schutzkonzept entsprechende Grundlagen verankert sind.

6.7.1 Bereiche mit höchster geschützter Intimität

In diesen Bereich fallen die Toiletten und der Wickelbereich. Die folgenden Grundlagen sind uns in Bezug auf den Kinderschutz wichtig:

- Die Kinder sind vor Blicken nicht Beteiligter geschützt, für Teammitglieder sind die Räume einsehbar.
- Es wird auch darauf geachtet, dass aus dem Garten/ Nachbarhaus keine Blicke durch das Fenster geworfen werden können.
- Lediglich das Personal hat Zutritt.
- Wenn Eltern ihr Kind in Ausnahmesituationen wickeln, wird das Personal informiert, das gleiche gilt in der Kindertoilette.

6.7.2 Bereiche mit mittlerer Intimität

Hier handelt es sich hauptsächlich um den Schlafbereich und Nebenräume. Folgende Grundlagen sind uns wichtig:

- Lediglich das pädagogische Personal hat Zutritt.
- Kinder dürfen diese Räume einvernehmlich zur Körpererkundung nutzen.
- Je nach Alter- und Entwicklungsstand der Kinder ist immer mindestens eine pädagogische Mitarbeiter*in in Hör- oder Sichtweite.

6.7.3 Bereiche mit geringer Intimität

Bei diesen Bereichen handelt es sich um die Gruppen- und Funktionsräume, für die folgende Grundlage gilt:

- Eltern und andere Personen dürfen sich nach Absprache aufhalten.

6.7.4 Bereiche ohne besondere Intimität

Für diese Bereiche, die beispielsweise den Flur oder den Eingangsbereich umfassen, gelten folgende Grundlagen:

- Kinder werden dazu angehalten, sich ausschließlich in geschützteren Räumen umzuziehen.
- Kinder sollten angemessen gekleidet sein.
- Eltern können sich in Bring- und Abholzeiten dort aufhalten.

6.7.5 Öffentliche Räume

In diesen Bereichen (Garten, Freigelände...) ist folgende Grundlage zu beachten:

- Kinder und Mitarbeiter*innen sind angemessen gekleidet.
- Beim Baden oder Planschen tragen die Kinder mindestens eine Windel, Bade- bzw. Unterhose.
- Nur Abholberechtigte sollen den kitaeigenen Bereich (Garten) betreten.

6.8 Recht am eigenen Bild

Der Betreuungsvertrag mit den Eltern beinhaltet eine Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit. Vor diesem Hintergrund finden in unseren Einrichtungen die schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie stets Beachtung.

6.9 Sexualpädagogik

Von Geburt an gehört die kindliche Sexualität zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung. Ein sexualpädagogisches Konzept gehört somit auch zum Auftrag in unseren Kindertageseinrichtungen.

Ein positiver Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Selbstwertgefühls und des Vertrauens auf sich selbst. Kinder unterscheiden zwischen angenehmen und unangenehmen Gefühlen und nur so kann sich auch ein „Nein“-Sagen entwickeln.

Ziele sind eine positive Geschlechtsidentität, ein unbefangener Umgang mit dem eigenen Körper, Grundwissen über Sexualität und ein Bewusstsein über die eigene Intimsphäre.

Je jünger die Kinder sind, desto körperlicher wird die Welt erfahren. Gegenstände kommen zum Erforschen in den Mund, erste Befriedigung von Lust ist erkennbar.

Im Kindergartenalter begreifen sich die Kinder auch durch „Doktorspiele“, gemeinsame Toilettenbesuche und die ersten Fragen zur Aufklärung. Die Rollen von Jungen und Mädchen werden interessant, es wird verglichen und nachgespielt was sie erlebt oder beobachtet haben.

Im weiteren Alter ist das Experimentieren mit dem eigenen Körper für die Ich-Identität und für die Autonomie von größter Bedeutung.

In diesem Zusammenhang gehört es zu den Hauptaufgaben der pädagogischen Mitarbeiter*innen, eine offene Haltung, Sensibilität und Einfühlungsvermögen an den Tag zu legen. Darüber hinaus ist ein genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen, unabdingbar. Das Ziel dieser sexualpädagogischen Überlegungen ist eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen Aspekte, als auch mögliche Formen von Gewalt im Blick hat. Entgegen der Befürchtung mancher Eltern bedeutet dies jedoch nicht, dass in unseren Einrichtungen der aus der Schule bekannte Aufklärungsunterricht vorweggenommen wird. Es geht vielmehr darum, unter der Beachtung der psychosexuellen Entwicklungsstufen feinfühlig auf die von den Kindern eingebrachten Themen zu reagieren.

Sexualpädagogische Angebote können sein:

- Förderung aller Sinne durch vielfältige Angebote (Massagen, Entspannungstechniken, Kneten, Spiegel...)
- eine entsprechende Raum- und Gartengestaltung mit Rückzugsmöglichkeiten
- Materialien zur Sexualerziehung (Verkleidungsutensilien, Bücher, Bildmaterial, Rollenspiele, Arztkoffer...)

Im Umgang mit sexualpädagogischen Themen ist uns wichtig:

- eine klare Benennung der Geschlechtsteile im Alltag
- eine Bewusstmachung abwertender oder diskriminierender Äußerungen
- die Beachtung des Schamgefühls der Kinder
- die Begleitung oder Nachbesprechung von sexualpädagogischen Inhalten entsprechend des Entwicklungsstandes des Kindes

6.10 Elternpartnerschaft

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes ist eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich.

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, mögliche präventive Maßnahmen verständlich zu machen und die Unterstützung der Eltern einzufordern. Bereits beim Aufnahmegespräch wird das Schutzkonzept bekannt gemacht und erläutert und ist in der jeweiligen Einrichtung einsehbar. Darüber hinaus wird es online zur Verfügung gestellt und den Eltern per Mail übermittelt.

Die Inhalte des Schutzkonzeptes können beispielsweise bei thematischen Elternabenden, in präventiven Elterngesprächen oder den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen Raum finden. In den jährlichen Elternbefragungen kann erörtert werden, ob den Eltern Rahmen- und Einrichtungskonzeption, Schutzkonzept, ggf. Verfassung oder aber auch das Hygienekonzept bekannt sind.

7. Konkrete Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen

Sollte es im Betreuungsalltag zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kommen, sind hierfür beim AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt e.V. konkrete Handlungsabläufe festgelegt. Jede Einrichtung kennt die für sie zuständige insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) namentlich. Grundsätzlich ist beim Umgang mit möglichen Verdachtsfällen sensibel darauf zu achten, durch die geforderte größtmögliche Transparenz gegenüber allen Beteiligten die Sicherheit des Kindes nicht weiter zu gefährden.

7.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

In jeder Einrichtung des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt e.V. liegt eine unterzeichnete „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a und 72a SGB VIII“ vor, in der die jeweils zuständigen „insoweit erfahrenen Fachkräfte (ISEF)“ namentlich benannt sind.

Darüber hinaus ist die Handlungsrichtlinie §8a SGB VIII 1.21 (Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) im Anhang dieses Konzeptes zu beachten.

Die konkrete Gefährdungsbeurteilung erfolgt ggf. anhand der Formulare der jeweils zuständigen ISEF.

7.2 Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung nach §47 SGB VIII

Auch innerhalb des Systems einer Betreuungseinrichtung können Gefährdungspotentiale z.B. durch Mitarbeiter*innen auftreten. Gemäß §47 SGB VIII ist die Betreuungseinrichtung in einem solchen Fall dazu verpflichtet, nach der Kenntnisnahme und einer internen Erstbewertung direkt eine entsprechende Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu erstatten. Als detaillierte Handreichung dienen in diesem Zusammenhang die Hinweise für Träger des Landschaftsverbands Rheinland³.

³ Landschaftsverband Rheinland: Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII. Zugriff am 23.12.2022. Verfügbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsicht/Hinweise_zur_Meldepflicht_nach_47_SGB_VIII.pdf

8. Umgang im Team

Wichtigster Gelingensfaktor für die verlässliche Umsetzung der bisher beschriebenen Aspekte ist die Haltung der Mitarbeiter*innen zum Thema Kinderschutz. Nur aus einer funktionierenden konstruktiven Teamkultur können eine selbstkritische Reflexion des Umgangs mit pädagogischen Akutsituationen und ein tatsächlich gelebter Verhaltenskodex erwachsen.

8.1 Teamkultur

Verantwortlich für den gegenseitigen Umgang im Team, für die Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit Kindern, Eltern und ihren Mitarbeiter*innen.

Dies betrifft alle Bereiche der Personalführung, den strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln und Absprachen und deren Einhaltung. In den Einrichtungen des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt e.V. wird ein partizipativer Führungsstil und eine dialogische Haltung im Team gelebt.

Die Mitarbeiter*innen sind diesem Stil verpflichtet, sie unterstützen die Leitung und achten auf einen respektvollen Umgang. Konflikte und Meinungsverschiedenheiten werden angemessen, zielorientiert und gemeinsam gelöst. Eine offene Reflexion, sowie eine gegenseitige kollegiale Beratung sind etabliert. Die Fachberatung und Fachbegleitung wirken unterstützend mit.

Unsere Mitarbeiter*innen unterstützen sich im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Physische und psychische Grenzen werden im Team ernst genommen und bei Bedarf Hilfe angeboten.

8.2 Verfahren in Akutsituationen

Alle unsere Mitarbeiter*innen erleben im täglichen Ablauf ungeplante Situationen mit einzelnen oder mehreren Kindern. Seien es Aggressionen gegen sich selbst, gegen andere Kinder, störendes Verhalten, Gefahrensituationen oder Konflikte zwischen den Kindern.

Um in diesen Akutsituationen im pädagogischen Alltag nicht nur intuitiv, spontan und nach subjektiven Eindrücken zu agieren, ist eine strukturierte und sich reflektierende Vorgehensweise Voraussetzung, um professionelles Handeln zu gewährleisten. Eine systematische Strategie, um Kindern mit herausforderndem Verhalten angemessen zu begegnen, ist ein gemeinsam im Team erarbeiteter Ablauf für Akutsituationen.

Inhalte sind:

- Vermeidung von Verletzungen
- Gesicherter Beziehungsaufbau – Halt geben
- Rückzugsmöglichkeiten bieten
- Kinder aus Hoherregungssituationen begleiten
- feste Absprachen im Team
- Transparenz gegenüber Mitarbeiter*innen und Eltern

Im pädagogischen Alltag sind neben diesen Akutstrategien natürlich längerfristige Maßnahmen notwendig. Zentral ist die Reflexion und Analyse im Team.

9. Quellenverzeichnis

- AWO Bezirksverband Schwaben e.V.: Broschüre Mitreden – Einfluss nehmen! Zugriff am 23.12.2022. Verfügbar unter <https://www.awo-schwaben.de/download-bereich/category/22-publikationen-kindertageseinrichtungen.html>
- AWO Bezirksverband Schwaben e.V.: Rahmenkonzeption der Kindertageseinrichtungen. Zugriff am 23.12.2022. Verfügbar unter <https://www.awo-schwaben.de/download-bereich/category/22-publikationen-kindertageseinrichtungen.html>
- AWO Bezirksverband Schwaben e.V.: Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen. Zugriff am 23.12.2022. Verfügbar unter [https://www.awo-kita-augsburg-haunstetten.de/images/AWO Schutzkonzept %C3%B6ffentlich.pdf](https://www.awo-kita-augsburg-haunstetten.de/images/AWO_Schutzkonzept_%C3%B6ffentlich.pdf)
- AWO Bezirksverband Niederrhein: Die 10 wichtigsten Kinderrechte. Zusammengefasst von der MIT.RECHT!-Redaktion <https://awo-mit-recht.de/kinderrechte/die-10-wichtigsten-kinderrechte/> Zugriff am 17.01.2023.
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG>true>
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (Hrsg.) (2006): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Berlin: Cornelsen, 6. Aufl.2013.
- Bürgerliches Gesetzbuch. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- Eberhardt, Bernd, Enders, Ursula, Kelkel, Martin, Kossatz, Yücel (1990): Zart war ich-bitter wars. Köln: Volksblattverlag.
- Evangelischer KITA-Verband Bayern: Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes. Zugriff am 14.01.2021. Verfügbar unter https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus, Rönnau-Böse, Maike, Tinius, Claudia (2017): Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule. Stuttgart: Kohlhammer.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/>
- Hansen, Rüdiger, Raingard Knauer und Benedikt Sturzenhecker (2011): Partizipation von Kindern in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Berlin: das netz.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und der Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften. Zugriff am 23.12.2022 über

- Caritas/Handlungsempfehlungen. Verfügbar unter
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiG17fv8Y_8AhV9hP0HHdEmBE0QFnoECA4QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.caritas.de%2Fcms%2Fcontents%2Fcaritasde%2Fmedien%2Fdokumente%2Ffachthemen%2Fsexuellermissbrauch%2Fempfehlungenbeihinwe%2F8umsetzung8akommunal%2F8%2520umsetzung%2520%25C2%25A7%25208a%2520kommunalverband%2520b-w.pdf%3Fd%3Da&usq=AOvVaw3jsqae5cAOYy8IAcDLBQc9
- Landschaftsverband Rheinland: Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach §47 SGB VIII. Zugriff am 17.02.2021. Verfügbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsicht/Hinweise_zur_Meldepflicht_nach_47_SGB_VIII.pdf
 - Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/
 - UNICEF: Kinderrechte. Lehrerheft. Zugriff am 17.01.2023. Verfügbar unter <https://www.unicef.de/cae/resource/blob/120800/cc3ad0cfdd17bb58a3799c92d923568b/ak081-lehrerheft-web-data.pdf>
 - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC). Zugriff am 23.12.2022. Verfügbar unter <https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370>

10. Anlage:

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Handlungsrichtlinie §8a SGB VIII 1.21

Träger intern

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor, Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist.

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Schritt 3

Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.

Jugendamt mit Träger

Schritt 4

Träger informiert Jugendamt bei Nicht Inanspruchnahme von Hilfe, oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt. Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung. Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation.

Verfahrensschritte

Die 5 Schritte im Detail:

Schritt 1: Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos

- Die Mitarbeiter/innen müssen sensibel sein für gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohles eines Kindes/Jugendlichen.
- Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten.
- Die Leitung muss informiert werden. Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung der Einrichtung, dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird.

- Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/genutzt werden.
- Bei erhärteter Gefährdungsvermutung ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen – (diese Fachkräfte sind i.d.R. nicht beim eigenen Träger angestellt, müssen diesem jedoch bekannt sein).
- Für Mitarbeiter/innen die in einer Einrichtung oder Dienst einzeln, ohne Team tätig sind, bedarf es besonderer Regelungen, z.B. externe kollegiale Beratung.

Schritt 2: Einbeziehung der Betroffenen

- Die Mitbestimmung und Selbstbestimmung junger Menschen sind fachliche Kernelemente der Jugendarbeit. Auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand ist gesetzliche Pflicht.
- Das Grundgesetz und SGB VIII räumen dem Elternrecht einen hohen Rang ein. „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 GG (3)).
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die Kinder/Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten grundsätzlich in die Abschätzung des Risikos sowie die Abwendung einer Gefährdung mit einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Schritt 3: Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

- Der Träger soll bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeigneten Hilfen hinwirken.
- Der Träger soll: mit seinen eigenen Angeboten (Hilfemöglichkeiten) zur Abwendung der Gefährdung beitragen, auf andere frei zugängliche Hilfen (z.B. Beratungsstellen) hinweisen bzw. diese vermitteln, darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung getroffen werden. Es ist ratsam, diese Prozesse sorgsam zu dokumentieren und die vereinbarten nächsten Schritte (Hilfeplan) gemeinsam mit den Jugendlichen und Personensorgeberechtigten schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen, die Personensorgeberechtigten und die Kinder/Jugendlichen ggf. auf die Informationspflicht an das Jugendamt hinweisen (siehe Schritt 4), ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt unterstützen.

Schritt 4: Information des Jugendamtes

- Wenn alle Bemühungen nicht zu einer Verbesserung der Situation führen, weil die Hilfen zur Gefährdungsabwehr nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten die angebotenen Hilfen nicht annehmen (können), ist das Jugendamt zu informieren.
- Das Jugendamt ist auch dann zu informieren, wenn sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet haben.
- Die Information des Jugendamtes ist, soweit als möglich (und auch soweit im Hinblick auf den sicheren Schutz des Jugendlichen notwendig), für die betroffenen Jugendlichen und ihre Eltern transparent zu gestalten.

Schritt 5: Tätigwerden des Jugendamtes.

Der Träger bleibt weiterhin in der Mitverantwortung

- Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII.
- Das Jugendamt entscheidet ggf., ob eine Inobhutnahme erfolgen muss oder das Familiengericht einzuschalten ist.
- Im Sinne der gemeinsamen Wahrnehmung des Schutzauftrags durch das Jugendamt und den Träger, die mit dem schutzbedürftigen Kind/Jugendlichen Kontakt haben, sollte zwischen dem Jugendamt und dem Träger das weitere Vorgehen abgesprochen werden, bzw. der Träger über die Maßnahmen des Jugendamtes informiert werden.